

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio
I-39100 Bozen | Bolzano
T 0471.306.411 | F 0471.976.462
E info@kanzlei.bz.it
I www.kanzlei.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

RS 05/08

Bozen, den 04.02.2008

Pauschalierung für Kleinunternehmen und Freiberufler („Contribuenti minimi“, Art. 1, Abs. 96-117)

Mit dem Haushaltsrahmengesetz 2008 wurde eine neue Pauschalierung für Kleinunternehmen und Freiberufler eingeführt. Dieses Rundschreiben wurde um die Erläuterungen aus dem Rundschreiben Nr. 7 vom 28.01.08 der Agentur der Einnahmen ergänzt¹.

Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Pauschalierung sind:

- Man muss eine in Italien ansässige physische Person sein;
- Jahresumsatz von weniger als 30.000 Euro;
- Wert der in den letzten drei Jahren angekauften Anlagegüter geringer als 15.000 Euro;
- keine Mitarbeiter, Angestellten oder Auszahlungen an stille Teilhaber;
- keine Exporte und gleichgestellte Dienstleistungen außerhalb der EU im Vorjahr (innergemeinschaftliche Lieferungen und Leistungen sind dagegen erlaubt).

Ausgeschlossene Subjekte

Ausgeschlossen von diesem Pauschalssystem sind:

- jene Tätigkeiten, für welche ein besonderes MwSt.-Abrechnungsverfahren besteht; wie z.B. Landwirtschaft, Urlaub auf den Bauernhof, Reiseagenturen u.a.;
- der Verkauf von Gebäuden, Gebäudeeinheiten und Baugrundstücken sowie der Verkauf von Pkws und anderen Neufahrzeugen;
- Steuerpflichtige mit Beteiligung an anderen Unternehmen oder Sozietäten;

Vereinfachungen

Die Vereinfachungen sind:

- keine Anwendung der MwSt. auf Verkäufe. Im Gegenzug darf aber die MwSt. auf Einkäufe nicht verrechnet werden, d.h., weder MwSt.-Erklärung noch MwSt.-Meldung („comunicazione IVA“) sind abzufassen;
- keine IRAP Besteuerung, also auch keine Abgabepflicht der Erklärung;
- eine Ersatzsteuer auf das Einkommen von 20% (das Einkommen wird laut Kassaprinzip ermittelt; auch bei Unternehmen);
- keine Anwendung der Branchenkenntzahlen und Parameter;
- Befreiung von der Erstellung der Kunden- Lieferantenlisten;
- keine Buchführungspflichten (Rechnungen und Kassenbelege sind trotzdem auszustellen), es ist aber die Nummerierung und die Aufbewahrung der erhaltenen und ausgestellten Rechnungen notwendig.

¹ Änderungen betreffen den Steuerrückbehalt bei Freiberuflichen Leistungen (siehe Kapitel „Freiberufler“, das schlüssige Verhalten (siehe Kapitel „Pauschalverfahren und das normale Abrechnungsverfahren“), die Rechnungsstellung (siehe Kapitel „Rechnungsstellung“).

Vorteile

Die Vorteile des neuen Pauschalverfahrens sind:

- Das Wegfallen der MwSt. Erklärungen und der periodischen Einzahlungen;
- Befreiung von der IRAP Zahlung und Erklärung;
- Befreiung von der Anwendung der Branchenkennzahlen und Parameter;
- Ersatzsteuer von 20% auf das Ergebnis von Einnahmen minus Ausgaben;
- Die steuerlichen Vorteile kommen zur Geltung, wenn man geringe Spesen hat.

Nachteile

- MwSt. auf Einkäufe kann nicht abgezogen werden, dies macht das neue Pauschalverfahren oft ungünstiger als die normale Abrechnung;
- Die steuerlichen Absetzbeträge können auf diese Einkünfte nicht geltend gemacht werden (z. B. Arztspesen, Lebensversicherungen, Absetzbeträge für zu Lasten lebende Familienmitglieder usw.); hat ein Steuerpflichtiger also nur dieses Einkommen, so gehen die Absetzbeträge verloren;
- Verlust der Abschreibungen der bis zum Jahr der Anwendung der Pauschalierung gekauften Anlagegüter;
- Ein hoher Anteil an Spesen macht dieses Abrechnungsverfahren eher ungünstig gegenüber der normalen Abrechnung;
- MwSt. Berichtigung bzw. Nachzahlung auf bisher gekaufte Anlagegüter und Waren;
- Freiberufliche Leistungen sind einem Steuerrückbehalt von 20% unterworfen, da die Ersatzsteuer auch 20% beträgt wird ein Freiberufler ständig Steuerguthaben ausweisen.

Beteiligungen an anderen Unternehmen

Eine Beteiligung an anderen Unternehmen oder Freiberuflersozietäten bedeutet einen Ausschluss aus dem Pauschalverfahren.

Innergemeinschaftliche Rechnungen

Bei innergemeinschaftlichen Erwerben hat man die Rechnungen zu integrieren und die MwSt. bis zum 16. des Folgemonats einzuzahlen; dies gilt auch für die Eigenrechnungen und Rechnungen, welche nach dem Reverse-Charge-Verfahren ausgestellt wurden.

Die Intrastat-Meldungen sind weiterhin abzugeben.

Option für das normale Abrechnungsverfahren

Sollte man für das normale Abrechnungsverfahren optieren, muss dies für 3 Jahre beibehalten werden.

Eine Ausnahme gilt nur für das Jahr 2008. Sollte die Option 2008 getätigt worden sein, kann man im Jahr 2009 trotzdem das Pauschalssystem anwenden.

Umsatz

Der Umsatz darf höchstens 30.000 Euro jährlich betragen.

Der Umsatz muss auf das Jahr hochgerechnet werden, wenn der Tätigkeitsbeginn während des Jahres stattgefunden hat (z. B. Tätigkeitsbeginn im März und Umsatz zum Jahresende von 27.000 Euro, hochgerechneter Umsatz der 12 Monate 36.000,00 Euro und damit Ausschluss von der Pauschalierung).

Anlagegüter

Die in den letzten drei Jahren erworbenen Anlagegüter dürfen einen Wert von 15.000 Euro nicht überschreiten.

Als erworbene Anlagegüter gelten auch jene welche durch Werkverträge, Mietverträge und Leasingverträge in Besitz sind. Die zum Teil privat verwendeten Wirtschaftsgüter zählen im Ausmaß von 50 Prozent (z.B. Mobiltelefon); dies gilt auch bei Pkws, unabhängig von den steuerlichen Limits. Bei den Leasingraten und Mieten ist hinsichtlich der Anschaffung auf die Umsatztätigung laut MwSt. abzustellen.

Die MwSt. auf die Anlagegüter muss anteilig laut Art. 19-bis2 DPR. 633/1972 berichtigt werden. Die Berichtigung muss nicht für jene Anlagegüter berechnet werden, deren Wert unter 516,46 Euro liegt oder die einen Abschreibeprozentsatz von über 25% haben. Die Berichtigung erfolgt in der MwSt.-Jahreserklärung für das Jahr 2007. Der geschuldete Betrag kann auch in fünf Jahresraten entrichtet werden. Die erste Rate ist am 16.03.08 fällig und kann nicht, im Gegensatz zur restlichen MwSt. Schuld mit Aufschlag am 16.06.08 entrichtet werden.

Die Abschreibungen der Anlagegüter zum 31.12. des Jahres vor dem Jahr der Anwendung des Pauschalystems dürfen nicht mehr als Kosten abgezogen werden.

Überschreiten der Umsatzgrenzen

Werden innerhalb des Jahres die 30.000 Euro um weniger als 50% überschritten, dann fällt man erst im darauf folgenden Jahr aus diesem System heraus.

Wird die Umsatzgrenze jedoch um mehr als 50 Prozent überschritten, also mehr als 45.000,00 Euro Umsatz, dann fällt man noch im gleichen Jahr aus dem System und man muss die gesamte MwSt. nachzahlen. Die MwSt. wird rückwirkend berechnet und eingezahlt (mit Anrecht auf Abzug der MwSt. der erhaltenen Rechnungen). Eine Überwälzung ist allerdings nicht mehr möglich, auch die Buchführung muss nachgeholt werden.

Kassaprinzip

Alle Steuerpflichtigen, welche für dieses Pauschalssystem optieren, berechnen den Gewinn und somit die Steuerbemessungsgrundlage nach dem Kassaprinzip. Dies bedeutet ein Umdenken für Kleinunternehmer, da diese bisher nach dem Kompetenzprinzip abgerechnet haben. Das Kassaprinzip gilt auch für den Wareneinkauf sowie für die Anlagegüter und die entsprechenden Veräußerungsgewinne. Der Warenendbestand ist für dieses System grundsätzlich irrelevant, nur für 2008 darf der Warenendbestand zum 31.12.2007 als Kosten abgesetzt werden. Für die Warenendbestände ist die abgezogene MwSt. zur Gänze laut Art. 19-bis2 DPR. 633/1972 zu berichtigen.

Freiberufler

Freiberufliche Leistungen sind einem Steuerrückbehalt von 20% zu unterwerfen. Da dieser Steuerrückbehalt auf den Umsatz berechnet wird, die Ersatzsteuer von 20% jedoch nur auf den Gewinn, weißt sich ein Freiberufler in der Regel ein Steuerguthaben aus. Kann dieses nicht mit anderen Abgaben oder Steuern kompensiert werden (Sozialbeiträge, ICI, usw.), so muss es, unter Inkaufnahme der langen Rückerstattungszeiten, rückgefordert werden.

Freiberufler müssen weiterhin ein Bankkonto besitzen, weil ihre Einnahmen nur über ein Bankkonto zufließen dürfen.

Buchführungspflichten und Jahreserklärungen

Die Steuerpflichtigen sind von den Pflichten zur jährlichen oder periodischen MwSt.-Liquidierung bzw. Einzahlung ausgenommen (außer bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Eigenrechnungen).

Auch sind sie von der Abgabe der Kunden- Lieferantenlisten befreit, eine Kontrolle findet nur insofern statt, als sie in der Kundenliste ihrer Lieferanten aufscheinen.

Folgende Verpflichtungen bleiben aufrecht:

- Numerierung und Aufbewahrung der Einkaufsrechnungen und Zollbolletten;

- Ausstellung von Rechnungen, Steuerquittungen oder Kassazetteln;
- Telematische Mitteilung der Tagesinkassi (sobald dies in Kraft tritt);
- Rechnungen von innergemeinschaftlichen Lieferungen müssen integriert werden und die MwSt. darauf innerhalb 16. des darauffolgenden Monats eingezahlt werden;

Rechnungsstellung

Auf den ausgestellten Rechnungen ist ausdrücklich anzumerken, dass es sich um „Leistungen laut Art. 1, Abs. 100 des Gesetzes Nr. 244 vom 24.12.2007“ bzw. „operazione effettuata ai sensi dell'articolo 1, comma 100, della legge n. 244 del 24.12.2007“ handelt.

Bei Rechnungen an das europäische Ausland handelt es sich nicht um innergemeinschaftliche Lieferungen, deshalb muss auf den Rechnungen die Beschreibung „es handelt sich um keine innergemeinschaftliche Leistung laut Art. 41, Abs. 2-bis G.D. 30.08.1993, Nr. 331“ bzw. „non costituisce cessione intracomunitaria ai sensi dell'articolo 41, comma 2-bis del d.l. 30 agosto 1993, n. 331“ angeführt werden.

Kontrovers ist die Feststellung der Agentur der Einnahmen, dass die nach diesem Pauschalverfahren ausgestellten Rechnungen, da diese keine Mehrwertsteuer ausweisen, mit einer Stempelmarke von 1,81 € versehen werden müssen, sofern der Rechnungsbetrag größer als 77,47 € ist.

Pauschalverfahren und das normale Abrechnungsverfahren

Da diese Pauschalierung das natürliche Abrechnungsverfahren für die in Frage kommenden Steuerpflichtigen ist, muss man in der MwSt.-Jahreserklärung optieren, um nach dem normalen Abrechnungsverfahren abrechnen zu können.

Ausschlaggebend ist das schlüssige Verhalten. Entschärft wurde nun die vorherige Annahme, dass, sobald eine Rechnung mit Mehrwertsteuer ausgestellt wurde, auf die Absicht angenommen wurde, nach dem normalen Abrechnungsverfahren abzurechnen. Das Rundschreiben 7/2008 der Agentur der Einnahmen räumt nun ein, dass eine fälschlicherweise mit Mehrwertsteuer ausgestellte Rechnung saniert werden kann. Dazu muss eine Änderungsrechnung im Sinne des Art. 26 D.P.R. 633/72 ausgestellt werden.

Eindeutig liegt ein schlüssiges Verhalten hingegen vor, und somit ein Ausschluss vom Pauschalverfahren, wenn eine Rechnung mit Mehrwertsteuer ausgestellt wurde und die Mehrwertsteuer darauf in der periodischen Mehrwertsteuerabrechnung in Abzug gebracht wurde.

Das neue Pauschalierungsverfahren und die früheren Pauschalierungen

Durch die Einführung des neuen Pauschalierungsverfahrens für Kleinunternehmer und Freiberufler wurden, mit einer Ausnahme, alle bisher geltenden Pauschalverfahren abgeschafft (z. B. jenes für Steuerpflichtige mit Jahresumsatz unter 7.000 Euro laut Art. 32-bis D.P.R. 633/72). Steuersubjekte, welche die bisherigen Pauschalverfahren angewandt haben gehen direkt in dieses neue Pauschalverfahren über, sofern die Voraussetzungen gegeben sind.

Die eventuell bisher angemeldeten MwSt.-Nummern können beibehalten werden.

Das Pauschalverfahren laut Art. 13 G. 388/2000 für Unternehmen und Freiberufler in den ersten drei Jahren ihrer Tätigkeit (sog. „nuove iniziative produttive“) bleibt bestehen und man kann, bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen, weiterhin dafür optieren.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

